



Wilfried Heidt

Bertold Hasen-Müller

Der Kern der »Kernpunkte«¹

**Zum Verhältnis von Anthroposophie,
Dreigliederung des sozialen Organismus und
Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 89«**

**Ein Erklärungsversuch [1988]
von Bertold Hasen-Müller und Wilfried Heidt**

Der nachstehende Beitrag faßt die Ergebnisse eines Projektes anthroposophischer Sozial- und Geschichtsforschung zusammen, an welchem Menschen zweier Generationen während vier Jahrzehnten gearbeitet haben.²

Ähnlich wie auf anderen Gebieten geisteswissenschaftlichen Forschens - in der Medizin, der Landwirtschaft, der Pädagogik usw. - ist es auch hier so, daß die Erkenntnisarbeit übergeht in eine bestimmte soziale Praxis: das Forschungsergebnis wird zur Grundlage eines Gestaltungsvorganges, der sich nun freilich nicht einer bestimmten Gruppe zuwendet, sondern dem Wesen seiner Aufgabe nach alle mündigen (volljährigen) Bürgerinnen und Bürger anspricht und ihre Beteiligung an der Praxis ermöglicht.

Es geht einerseits um die Vergegenwärtigung der Frage: Was ist in einer Gesellschaft, deren Signatur man gemeinhin als "demokratisch" bezeichnet, das **Wesen des Politischen**, und wie muß das Politische verstanden werden, wenn man von der Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus, wie sie von Rudolf Steiner als historische Grundforderung unserer Zeit dargestellt worden ist, ausgeht? Andererseits wird begründet, was **vorrangig** geschehen muß, damit überhaupt - 70 Jahre nach Steiners großem Einsatz für die Verwirklichung der Dreigliederung am Ende des I. Weltkriegs - ein erster konkreter Schritt der Realisierung des sozial Notwendigen getan werden kann.

Wilfried Heidt und *Bertold Hasen-Müller* vertreten die These, daß die Dreigliederungsarbeit in Forschung und Verwirklichung nicht wesentlich über das hinausgekommen sei, was Rudolf Steiner schon erreicht hatte,³ weil man sich die **Funktion des Rechtslebens** im sozialen Organismus und damit die Funktion des Politischen nicht hinreichend klargemacht habe. Ebenso unklar sei geblieben, welcher gesellschaftlichen Instanz überhaupt die Kompetenz zukomme, über soziale Umgestaltungen im Sinne der Dreigliederung zu entscheiden.

¹ *Rudolf Steiner*, Die Kernpunkte der sozialen Frage, Stuttgart 1919

² An dem Projekt waren u.a. *Peter Schilinski*, *Wilfried Heidt*, *Bertold Hasen-Müller*, *Joseph Beuys*, *Johannes Stüttgen*, *Peter Schata*, *Gerald Häfner*, *Herbert Schliffka* und *Brigitte Krenkers* beteiligt.

³ Die Forschungsarbeiten von *Wilhelm Schmudt* ("Der soziale Organismus in seiner Freiheitsgestalt" Dornach 1968; "Zeitgemäße Wirtschaftsgesetze", Achberg 1975 und "Erkenntnisübungen zur Dreigliederung des sozialen Organismus", Achberg 1982) sind nach Ansicht der Verfasser die bisher einzige originäre Weiterentwicklung der Arbeiten Rudolf Steiners zur sozialen Frage; allerdings behandeln auch sie den hier dargestellten Zusammenhang nicht.

I. Die anthroposophische Arbeitsweise

Anthroposophie - dieser Gesichtspunkt mag hier als der grundlegende gelten - fußt als Wissenschaft, als *Geisteswissenschaft*, auf einem *Erkenntnisbegriff*, der als universelle Methode die Fähigkeit des Denkens entwickeln kann, alle Gebiete der Wirklichkeit - der sinnlichen wie der übersinnlichen - ihrem Wesen gemäß zu erfassen. **Rudolf Steiner** (1861 - 1925), der Begründer der Anthroposophie, hat in verschiedenen philosophisch-erkenntnistheoretischen Schriften (z. B. "Grundlinien einer Erkenntnistheorie der goetheschen Weltanschauung", "Wahrheit und Wissenschaft", "Philosophie der Freiheit") aufgezeigt und nachgewiesen, daß es keine prinzipiellen Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens gibt, sondern nur augenblickliche Grenzen der Fähigkeit von Menschen, Grenzen, die aber durch eine dem Charakter des menschlichen Bewußtseins angemessene "Schulung" erweitert werden können.⁴

Steiner zeigt schon in den angeführten Grundschriften - wie in vielen späteren Publikationen und Vorträgen -, worauf der Mensch seine Aufmerksamkeit - seine gesteigerte Aufmerksamkeit, seine Konzentration im Sinne einer "inneren" Arbeitsweise - richten muß, damit er mehr und mehr in der Lage ist, der Wirklichkeit (auch sich selbst) vorurteilsfrei gegenüberzutreten, sie denkerisch zu durchdringen und ihrem Wesen nach "auf den Begriff zu bringen". In diesem Sinne sich entwickelnde Erkenntnisfähigkeit führt als Frucht von Selbst-Erkenntnis mehr und mehr dazu, sich als handelnder Menschen in seinen Willenszielen und Taten an der gewonnenen Erkenntnis zu orientieren, ein "aus Erkenntnis", d. h. ein aus dem jeweils objektiv Erforderlichen, Handelnder zu sein. Den "aus Erkenntnis Handelnden" nennt Steiner dann den "freien Menschen". Freiheit verwirklicht sich ihrem Wesen nach als ein "Handeln aus individueller Erkenntnis", als Handeln aus Einsicht in das von der Natur der Sache Gebotene.

Dieser Erkenntnisbegriff führt in der Praxis zum nie abgeschlossenen Erkenntnisbemühen. Das heißt, daß derjenige, der sich auf diesen "Schulungs"-Weg begibt, das Erkennen als einen Lebensprozeß erfährt, der aus sich heraus die stetige (besonnene) Bewußtseinsbewegung verlangt, das stets neue wahrnehmende Herantreten an die Phänomene, das stets neue (möglichst exakte) Beschreiben derselben bis hin zum Versuch, die Idee der Sache im Denken zu ergreifen. So gesehen ist die **Grundlage** der Anthroposophie, ihre Methode sozusagen, der permanente **meditative Dialog** zwischen dem seiner selbst bewußten **denkenden Bewußtsein** einerseits und den **Weltinhalten** andererseits. Als **Inhalte** der Anthroposophie dürfen insofern alle diejenigen Erkenntnisse gelten - nicht nur jene, die Steiners Lebenswerk umfaßt -, die auf die angedeutete Weise erarbeitet wurden. Dergestalt sind daher alle Inhalte der Anthroposophie prinzipiell von jedem überprüfbar. Es ist immer nur die Frage, inwieweit man sich die entsprechende Fähigkeit des Erforschens und Überprüfens der Zusammenhänge schon angeeignet hat.

II. Grundlinien der sozialen Dreigliederung

Die Idee von der **Dreigliederung des sozialen Organismus** ist ein Ergebnis anthroposophischer Forschung. Dieses Forschungsergebnis wurde erstmals von Rudolf Steiner ab 1917 dargestellt und ab 1919 auch öffentlich vertreten.

Mit dieser Idee wird hingewiesen auf den historisch fälligen Entwicklungsschritt hinsichtlich der notwendig gewordenen "*Neugestaltung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse von deren Fundament her*". Die genaue Beobachtung der Entwicklung des menschlichen Bewußtseins einerseits und der sozialen Strukturen bzw. Lebensgebiete andererseits hatte Rudolf Steiner zu der Erkenntnis geführt, daß die überkommenen gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtformen ("Ordnungen") nicht mehr die geeignete Gestalt darstellen für das, was "die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft" (Buchtitel von 1919) fordern.

Die Dreigliederungsidee, wie Steiner sie gefaßt hat, beschreibt, was geschehen muß, damit das soziale Leben nicht mehr "von oben" gelenkt, sondern durch die in einem Gemeinwesen ("Staat") zusammenlebenden Menschen **selbstverantwortlich** geführt wird.

⁴ Außer den schon genannten Titeln wäre hierzu vor allem noch zu nennen „Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?“

Mit anderen Worten: Durch die an der Dreigliederungsidee orientierte Metamorphose des sozialen Organismus soll *drei Entwicklungstatsachen* Rechnung getragen werden -

- der **anthropologischen**, daß die Menschheit insofern in das Zeitalter der **Freiheit** eingetreten ist, als mehr und mehr alles auf die *freie Initiative und die individuelle Verantwortung* gegründet werden soll, weil die Menschen in der gegenwärtigen Kulturepoche ein immer ausgeprägteres Bedürfnis nach Selbstbestimmung entwickeln;
- der **soziologischen**, daß die Menschheit zugleich in das Zeitalter des **Sozialismus** eingetreten ist, weil für das arbeitsteilige Wirtschaftsleben das Gesetz gilt, daß Arbeit immer *Arbeit für das soziale Ganze* ist und jeder seinen Bedarf aus den Ergebnissen der Zusammenarbeit aller Tätigen befriedigt;
- der **politischen**, daß die Menschheit auch in das Zeitalter der **Demokratie** eingetreten ist, weil alles das, was von einer Gemeinschaft als für alle ihr Zugehörigen verbindlich anzuerkennen ist (= *Rechte und Pflichten*), *durch diese Gemeinschaft bestätigt* (vereinbart, beschlossen) *sein muß*, wenn es die Legitimation haben soll; (vgl. zu "Freiheit"- "Sozialismus"- "Demokratie" u. a. Steiners Vortrag vom 9. 8. 1919, GA 296 S. 16).

Die Dreigliederung des sozialen Organismus will erreichen, daß die Menschen selbst dadurch Herr ihres Schicksals werden, daß sie auf alles zu gestaltende Leben ihre freien Initiativen richten, die rechtliche Legitimation dazu demokratisch vereinbaren können und ihr faktisches Tun aus dem Bewußtsein des Gemeinwohles vollziehen. **Ergreifen der Ideen** (Initiative, freies Geistesleben), **politische Gesetzgebung** (demokratisches Rechtsleben) und **Arbeiten für den Bedarf der Gemeinschaft** (sozialistisches Wirtschaftsleben) sind die drei Grundfunktionen im sozialen Geschehen. Sie auf der Höhe der Zeit zu verstehen, bedeutet, erkannt zu haben, daß heute damit **drei unterschiedliche "Souveräne"** (= bestimmende Instanzen) verbunden sein müssen. Der Souverän des Geisteslebens muß das **Individuum** sein; derjenige des Wirtschaftslebens das jeweilige Unternehmen ("**Arbeitskollektiv**") bzw. die "Assoziationen" der Wirtschaft, und der Souverän des Rechtslebens ist die **Gesamtbürgerschaft** (= alle volljährigen Staatsbürger/innen).

III. Die Funktion des Politischen

Von den drei Grundfunktionen der gesellschaftlichen Lebensprozesse hat nun die **politische Gesetzgebung** insofern die *dominante Bedeutung* - Steiner nennt sie die "Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse" (Vortrag vom 10. 2. 1918) -, als durch sie die Kompetenzen der drei Souveränitätschaften und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die staatlichen, die kulturellen und die wirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt werden. Staatliches (exekutives), kulturelles und wirtschaftliches Handeln kann sich nur so entwickeln, wie es "Recht und Gesetz" vorgeben bzw. zulassen. Das heißt: **Die Weichen des Schicksals im sozialen Weltgeschehen werden zunächst und vorrangig durch die Politik, d. h. durch die Gesetzgebungen gestellt.**

Daher ist es das **Kernproblem der Kernpunkte** der sozialen Frage im Sinne des Erkenntnisansatzes der Dreigliederungsidee, welcher Gestaltungswille sich bei der Bestimmung der Gesetzgebungen durchsetzt. Davon wird es immer in erster Linie abhängen, wie und wohin sich der soziale Organismus entwickelt. Vom Souveränitätsprinzip her gesehen verlangt die Dreigliederungsidee, daß sich in diesem Bereich der Gesellschaft, also in der Politik, der **demokratische Gemeinwille** manifestieren muß, damit sich die diesem Bereich angemessene Form der Selbstbestimmung verwirklichen kann.

Große Dramatik offenbart sich in dieser Erkenntnis, wenn man die Frage verfolgt, wie sich denn die Gegebenheiten im Hinblick auf dieses Kernproblem entwickelt haben, seit Rudolf Steiner am Ende des I. Weltkriegs die Notwendigkeit der sozialen Dreigliederung für eine positive Entwicklung der Menschheit seinen Zeitgenossen - schließlich vergeblich - bewußt zu machen versuchte. Was hat sich - in großen Zügen - seither abgespielt, und wo stehen wir heute?

1. Die Tragik der Weimarer Republik

Was ergab sich noch 1919, und was folgte in den Jahren der Weimarer Republik? Da ist zunächst am verblüffendsten, daß auch Rudolf Steiner selbst niemals darauf aufmerksam gemacht hat, daß die im August 1919 in Kraft getretene *Weimarer Reichsverfassung* die Dreigliederungsidee in ihrer zentralsten und wichtigsten Forderung ja verwirklicht hatte. Auf dem wichtigsten Felde war **freies Geistesleben** verfassungsrechtlich verankert, und für das gesamtgesellschaftlich relevanteste Gebiet, das **demokratische Rechtsleben**, war die letzte Entscheidungsvollmacht der Gesamtbürgerschaft als der zuständigen souveränen Instanz übertragen. Konkret: Die Weimarer Verfassung realisierte erstmals, wofür seit 1869 die deutsche Arbeiterbewegung sich eingesetzt hatte, indem sie das direkte **Initiativrecht** für die Gesetzgebung einrichtete und die Legitimation, d. h. die Herstellung der rechtsgültigen Verbindlichkeit für die Gesetzesvorschläge, aus dem freien Geistesleben der Gesellschaft der Entscheidung der Stimmberechtigten übertrug.

Die Weimarer Republik war in der Tat konsequent auf dem Fundament der Volkssouveränität in der Weise gegründet, wie es sich mit Notwendigkeit aus der Dreigliederungsidee ergibt. Freilich, es war dieses Fundament - die "Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse" (Steiner) - noch nicht ideal ausgeformt. Aber es war das Kernproblem der Kernpunkte der sozialen Frage im Prinzip richtig gelöst. Hätte man das damals erkannt, hätte man eine entsprechende politische Kultur - d. h. lebendiges freies Geistesleben mit den sachgemäßen Initiativen für eine vernünftige Rechtsentwicklung im Sinne der Dreigliederungsidee - entwickelt, wäre es durchaus denkbar gewesen, auch die sozialen Verhältnisse selbst Schritt für Schritt den Forderungen der Dreigliederung anzunähern. Auch wenn entsprechende Gesetzesinitiativen nicht immer vom Gemeinwillen bestätigt worden wären, es hätten aus dieser Quelle die Heilmittel geschaffen werden können gegen die Vergiftung der ersten Republik durch den Parteienstaat und seine Mechanismen. Es bleibt eines der großen Rätsel, warum Steiner, der doch wie zu seiner Zeit kein anderer sich für die Verwirklichung der Dreigliederung eingesetzt hat, niemals auf diesen zentralen Punkt verwirklichter Dreigliederung in der Weimarer Verfassung - die Möglichkeit der sog. "Volksgesetzgebung" - hingewiesen hat, von dem aus doch alle weiteren Verwirklichungsschritte hätten in Angriff genommen werden können.

Tatsache ist, daß auch nach Steiner aus der anthroposophischen Bewegung niemals der Blick auf diese Chance gelenkt oder diese gar durch eine entsprechende Initiative praktisch ergriffen wurde (noch bis heute verweigert man sich weithin auch nur dem Gedanken, daß man es beim unmittelbaren Gesetzesinitiativrecht und bei der Volksgesetzgebung überhaupt mit Dreigliederungsfragen, geschweige denn mit den zentralsten überhaupt zu tun hat).

Und auch in der übrigen Gesellschaft verschlief man zwischen 1919 und 1933 dieses Angebot vollständig. Die Weimarer Republik entwickelte - trotz der entsprechenden verfassungsrechtlichen Veranlagungen - kein aktives, engagiertes, auf Gesetzesinitiativen gerichtetes freies Geistesleben; die Menschen nutzten ihr demokratisches Souveränitätsrecht, wie es der Art. 75 der Verfassung garantierte, nicht aus; sie überließen mehr oder weniger alles den Parteien und der sog. Volksvertretung; als diese schließlich mit ihrer Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz am 24. März 1933 die Demokratie liquidierte und Hitler zum Diktator kürte, war es für ein Erwachen zu spät.

Und nachdem die halbe Welt - als Folge dieses Schlafes - in Schutt und Asche lag und über 50 Millionen Menschen mit ihrem Leben bezahlt hatten: erwachte man dann? Auch dann erwachte man noch nicht im deutschen Land. Jetzt ließ man sich sogar den Bären aufbinden, gerade dasjenige Element, das man doch gar nicht wirklich aktiviert hatte, sei es gewesen, das uns "die bitteren Erfahrungen von Weimar" beschert habe. Die "plebiszitäre Demokratie" (Volksgesetzgebung) wurde nun von geschickten Demagogen, die selbst als Parlamentarier 1933 mit ihrer Stimme zur Beerdigung der Republik beitrugen (wie z. B. Theodor Heuss), zum Hauptschuldigen erklärt für den Irrweg der Deutschen ins Dritte Reich. Als ob irgendein Gesetz - und schon gar das Ermächtigungsgesetz - zwischen 1919 und 1933 einer Volksinitiative entsprungen und durch Volksentscheid sanktioniert worden wäre! Man wagte es 1948/49 bei den Beratungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, die Tatsachen buchstäblich auf den Kopf zu stellen - und niemand widersprach ernsthaft und vernehmlich.

2. In der Demokratie ist jeder mitverantwortlich

Und so ist es lange geblieben. Wieder richtete man sich in einer sog. parlamentarischen Demokratie ein, ließ sogar zu, daß das demokratische Fundamentalrecht der unmittelbaren Gesetzesinitiative mit dem Abstimmungsrecht des Volkes, das im Art. 20 des neuen Grundgesetzes in elementarster Form zwar verankert war, dann jahrzehntelang brach liegen blieb; und wer dachte bisher einmal zu Ende, was es eigentlich bedeutet, wenn man in der parlamentarischen Demokratie mit seiner Stimme den Gewählten nicht nur das ausschließliche Gesetzesinitiativrecht zubilligt, sondern auch die ausschließliche Vollmacht erteilt, die Gesetze zu beschließen?

Man muß sich im klaren sein: **In der Demokratie** - auch in der *nur*parlamentarischen - **tragen objektiv alle erwachsenen Staatsbürger die Verantwortung für alles, was im sozialen Organismus im Rahmen der Gesetze, d. h. legal, geschieht.** So war es bereits in der Weimarer Republik; und daher kann man durchaus von der Schuld der Mehrheit der damals Mündigen sprechen, daß sie nicht verhinderten, was schließlich zum Untergang der Republik, zur Diktatur Hitlers, zum Völkermord und zum Weltkrieg führte - auch wenn die einzelnen Schritte in die Katastrophe explizit in keinem Fall aus demokratischen Entscheidungen der Bevölkerung selbst resultierten.

Und genauso ist es heute: Wir sind konkret verantwortlich für die sozialen Verhältnisse, für alles, was diese Verhältnisse charakterisiert, weil wir mit unserer Wahlentscheidung pauschal dem vorweg zustimmen, was dann in einer Legislaturperiode von den Gewählten entschieden wird. Aber wollen wir das wirklich, was aus dergestalt hervorgekommenen Gesetzgebungen in der Praxis entsteht? Wollten wir wirklich grünes Licht geben für unsere Verwicklungen in die Ausbeutung der Dritten Welt, in die Zerstörungen der Biosphäre, in den Waffenhandel, in die unvorstellbaren Tierquälereien für medizinische und kosmetische Zwecke? Wollten wir unsren Anteil beisteuern zu Elend und Hunger in der Welt, zum Verhungern von Abertausenden Kindern täglich? Wollten wir eine Wirtschaft mit Millionen Arbeitslosen? Wollten wir die Atomwirtschaft, den Rüstungswettlauf, die Verseuchung der Weltmeere, die Vergiftung der Böden, das Waldsterben, das Ozonloch?

Das sind nur einige Beispiele für Entwicklungen, die entstanden, weil die Gesetzgebungen - die Wirtschaftsgesetze, die Steuergesetze, die Schulgesetze usw. - die Verhältnisse in diese Richtung gelenkt haben; und die Gesellschaft legitimierte das alles durch Wahlen. Gleichwohl - so darf man doch annehmen - wollte gewiß niemand diese Erscheinungen bewußt hervorrufen.

Das mag uns die dramatische Paradoxie vor Augen führen, die darin liegt, daß wir in Verhältnissen leben, die auf andere Art schon heute weltweit in einem Jahr mehr Leben und Lebensgüter vernichten als während des ganzen II. Weltkriegs, Verhältnisse, für die wir alle persönlich mitverantwortlich sind, weil wir in den Demokratien *alles* durch die pauschale Übertragung der Entscheidungsbezugnis an die Volksvertretungen legitimieren, uns zugleich aber damit abfinden, das, was wir im Bezug auf heilsame Entwicklungen des sozialen Organismus wirklich wollen, politisch nicht ins Spiel bringen zu können. Denn bisher sind wir ja in der zweiten deutschen Republik daran gehindert, das *Initiativrecht* und das *Abstimmungsrecht* auszuüben.

Wer auf dem anthroposophischen Erkenntnisweg zur Einsicht gekommen ist, daß es

- ohne die Dreigliederung des sozialen Organismus keine menschenwürdigen und lebensgerechten sozialen Verhältnisse mehr geben kann,
- bei dieser Dreigliederung vorrangig darum geht, die Gesetzgebungen so zu gestalten, daß durch sie gesunde Entwicklungen in allen Lebensbereichen entstehen können und
- zu solchen Gestaltungen nur kommen wird, wenn die Menschen aus einem freien Geistesleben heraus die Möglichkeit besitzen, das Gesetzesinitiativrecht zu ergreifen und die demokratische Legitimation durch den Volksentscheid zu erteilen oder zu verweigern, und wer an der beschriebenen Paradoxie leidet, daß er in der parlamentarischen Demokratie für die Konsequenzen der Beschlüsse der Volksvertreter zwar verantwortlich ist, weil er mit der Wahl diese Beschlüsse immer schon a priori pauschal legitimiert, faktisch aber in vielen Fällen das beileibe nicht will, was aus der parla-

mentarischen Gesetzgebung zwangsläufig resultiert, der wird sich aus diesen Einsichten und seinem Verantwortungsbewußtsein eindringlich die Frage stellen: **Was kann und muß geschehen, damit wir zumindest wieder dorthin kommen und dort fortfahren, wo wir 1919 bei der Konstitution der ersten deutschen Republik bereits den wesentlichen ersten Schritt im Prozeß der Verwirklichung der sozialen Dreigliederung mit der Institutionalisierung der dreistufigen Volksgesetzgebung (Initiative B,gehen, Entscheid) getan hatten?**

IV. Die Prioritätenfrage: Wo ansetzen?

Auch die Antwort auf diese Frage ist ein anthroposophisches Forschungsergebnis, und es sollte dieses Ergebnis in strenger Weise so geprüft werden, wie es der anthroposophische Erkenntnisbegriff gebietet. Dieser Begriff verbietet vorschnelles Urteilen oder Stellungnahmen aus bloßer Sympathie oder Antipathie der Sache gegenüber. Er verlangt gründliches Eingehen auf die angesprochenen Zusammenhänge und die Bereitschaft, dieselben von Grund auf immer wieder neu zu durchdenken. Die anthroposophische Erkenntnishaltung kann sich auch nie damit begnügen, nur nachzudenken, was Rudolf Steiner schon vorgedacht hat. Vieles, was heute gedacht und auf den Begriff gebracht werden muß, findet man bei Rudolf Steiner noch nicht. Wie andererseits viele Forschungsergebnisse Steiners sicher von vielen nur zur Kenntnis genommen, aber (noch) nicht durch eigenes Erkennen bestätigt werden können.

Die **Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89"** ist in diesem Sinne nicht abgeleitet von Aussagen Rudolf Steiners. Sie ist vielmehr die Konsequenz der Forschungsbemühungen derjenigen Menschen, die die Vorarbeit (Erkenntnisgrundlagen) für diese Initiative geleistet haben. Sie geben damit die Antwort, die sie gefunden haben, auf die Frage: **Was ist zu tun, damit im Hinblick auf den historischen Verwirklichungsprozeß der Dreigliederung des sozialen Organismus** (zunächst auf die Bundesrepublik Deutschland, dann aber erweitert auf Europa bezogen) **das Notwendige geschehen könnte?** *Warum* sie zu eben dieser Antwort gekommen sind, soll im folgenden den wesentlichsten Aspekten nach begründet werden.

1. Das Rechtsleben als dominanter Faktor der Dreigliederung

Die Begründungen für die entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeit der sozialen Dreigliederung in allgemeiner Hinsicht werden von der Initiative in der Weise vorausgesetzt, wie Rudolf Steiner sie durch eine Fülle von Einsichten in menschenkundliche, menscheits- und sozialgeschichtliche, esoterische wie exoterische Wirklichkeitszusammenhänge dargelegt hat. Wer sich darüber noch im unklaren ist, kann sich am besten in die einschlägigen Schriften und Vorträge Steiners vertiefen. (GA 23, 24, 185 - 200, 328 - 341)

Ein erster Akzent, der bei Steiner explizit so nicht auftaucht, wie ihn die Initiative setzen mußte, kommt durch die Aussage ins Spiel, daß dem *Funktionssystem des Rechtslebens* - also den Elementen, die heute üblicherweise mit dem Begriff des "Politischen" zusammengefaßt werden (insbes. der Bereich der Legislative und der Exekutive) - innerhalb der Dreigliederungsidee insofern die *Priorität* eingeräumt werden muß, als alle anderen sozialen Prozesse grundsätzlich immer nur in dem Rahmen sich abspielen können, den **die Gesetzgebungen** (verbindlich) abstecken. Beispiel: Ein "freies Schulwesen" kann sich nur entwickeln, wenn das entsprechende Schulgesetz dafür die entsprechenden Berechtigungen (überhaupt, besser oder schlechter geregelt) einräumt. Das gilt für alles.

Es gibt im Werk Steiners nur eine einzige uns bekannte Stelle, wo er diese Erkenntnis (in allgemeinsten Form) ausspricht. Im Vortrag (oben bereits zitiert) vom 10. 2. 1918 (GA 182, S. 32) sagt er: "Die Gesetzgebungen bilden die Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse." Das ist diese Erkenntnis von der **fundamentalen** Bedeutung der Gesetzgebungen, aus der sich ganz klar die Priorität des "Politischen" für den Zustand und das Schicksal des sozialen Ganzen ergibt. **Das ist eine Denknöwendigkeit**, die durch die Phänomene selbst auftritt. Man kann sich dieser Notwendigkeit nur durch Ignoranz entziehen.

Allgemeiner formuliert: *Alles, was aus der Idee der Dreigliederung als Aufgabe zur sozialen Neugestaltung erscheint, ist zunächst und immer eine Rechtsfrage*: Wie muß das entsprechende **Gesetz** gestaltet sein, damit das, was im Sinne der Dreigliederung geschehen soll, die soziale Legitimation hat. Das heißt: Will man Dreigliederung "verwirklichen", dann ist für jeden Akt der Verwirklichung zuerst zu prüfen, wie für den entsprechenden Gestaltungszusammenhang die Rechtslage aussieht. Ist sie für die gewünschte Gestaltung "offen", kann die Sache geschehen, wenn man die Menschen findet, die es so wollen. Ist das nicht der Fall, muß zunächst in der Gesetzgebung eine Veränderung erfolgen: a) eine neue Gesetzes-Idee muß entwickelt, b) der neue Vorschlag muß legalisiert werden. **Also immer geht es bei der Verwirklichungsfrage vor allem anderen um die Prüfung des "politischen" Aspektes.** Auch das ist eine ganz aus der Sache kommende Denknöwendigkeit, die konkret so formuliert werden muß: Ist das, was werden soll, im Rahmen des vorgegebenen Verfassungsrechtes bzw. im Rahmen der Gesetze möglich oder muß im Vorgegebenen etwas Neues an die Stelle eines Bisherigen treten?

Die wiederum denknöwendige Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis ist: Wenn die Prüfung des "politischen" Aspektes ergeben hat, daß Dreigliederungswege durch vorgegebene Rechtsverhältnisse blockiert oder behindert sind, muß die nächste Frage lauten, wie wir **sachgemäß** auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen können, um zu erkunden, ob die von uns vorgeschlagenen Gesetzes-Ideen bzw. -Entwürfe zum demokratischen Konsens, d. h. zum legalisierenden Beschluß, führen werden.

2. Worin gründet die demokratische Legitimität des politischen Handelns?

Die Antwort der Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" auf diese Frage deckt sich wieder mit der diesbezüglich von Rudolf Steiner allgemein ausgesprochenen Erkenntnis. Steiner sagt: In unserer Zeit realisiert sich die **sachgemäße** Form der Gesetzgebungen im sozialen Leben derart, daß es im Sinne des Ideals der Demokratie darum zu gehen hat, "daß jeder mündige Mensch seinen Einfluß darauf hat, das Recht festzustellen" (GA 340, S. 43). Und "*das demokratische Prinzip*", das dasjenige ist, "das am allermeisten die Menschheit der Gegenwart ergriffen hat und auch ergreifen muß" (GA 334, S. 178), "besteht darinnen, daß die in einem geschlossenen sozialen Organismus zusammenlebenden Menschen Beschlüsse fassen sollen, welche aus jedem einzelnen hervorgehen." Verbindliches Recht werden diese Beschlüsse dadurch, "daß sich Majoritäten ergeben. Demokratisch wird, was in solche Majoritätsbeschlüsse einläuft, nur dann sein, wenn jeder einzelne Mensch dem anderen einzelnen Menschen als ein Gleicher gegenübersteht" (GA 332a, S. 85, Taschenbuchausgabe).

Ist das so verstandene "demokratische Prinzip" nun erfüllt, wenn gedacht, gesagt, geglaubt und so getan wird, es sei die Demokratie ihrem Wesen nach schon bereits durch "freie Wahlen" existent? Keineswegs. Beschränkt man die Demokratie auf den Wahlakt, wird das "Prinzip", wie Steiner es charakterisiert, buchstäblich zunichte gemacht. Denn die Wahl bedeutet ja den Verzicht darauf, selbst mitzuwirken an der Feststellung des Rechts. Das Ergebnis jeder Wahl ist, daß jetzt nicht mehr die Menschen "als Gleiche unter Gleichen" die Beschlüsse fassen, sondern das tun nur ganz wenige, die sog. Volksvertreter, die dieses Sonderrecht zugesprochen bekommen.

Wo Demokratie aufs Wählen verkürzt wird, bedeutet das die mit jeder Wahl vollzogene Selbstabdankung der Bürgerschaft als der souveränen Instanz des Rechtslebens. Der **Gemeinwille als die "soziale Ich-Kraft"** zieht sich bei jeder Wahl vom sozialen Organismus wieder zurück, der damit unvermeidlich zum Spielball der Gruppeninteressen wird. Im Sozialen passiert dann nichts anderes, als was passiert, wenn das "Ich" sich nicht aufschwingt zum "Gebietet" der wogenden Seelenkräfte auf dem Schauplatz des individuellen Bewußtseins: der Mensch ist dann der Spielball seiner fixen Ideen, seiner Triebe und Leidenschaften, seiner Sym- und Antipathien.

Und wieder findet sich bei Rudolf Steiner keine weitergehende Beschreibung dessen, was auch aus dieser allgemeinen Erkenntnis für die praktische Gestaltung des demokratischen Prinzips denknöwendig folgt. Was ist die richtige Antwort auf die Frage, wie der demokratische Gemeinwille seine Souveränitätsaufgabe im sozialen Organismus erfüllen kann? *Wodurch entsteht überhaupt die demokratische Legitimität der Politik?*

Unsere Initiative sagt dazu: Allein durch die **Volksgesetzgebung** kommt es zur Bildung der "sozialen Ich-Kraft" (des Gemeinwillens) im konkreten Sinn, und nur aus der Möglichkeit, daß der Gemeinwille sich bilden kann (wenn er darauf gerichteten Initiativen folgen möchte), ergibt sich die demokratische Legitimität der Politik.

Von selbst versteht sich letzteres im Falle von direktdemokratischen (plebiszitären) *Beschlüssen*; da wird verbindliches Gesetz, was die Majorität entscheidet. Gleichermäßen bedürfen jedoch auch die parlamentarischen Beschlüsse der demokratischen Legitimität, und diese kommt nur dadurch zustande, daß der Gemeinwille aufleben *kann*. Nur wenn der Souverän selbst jederzeit Stellung nehmen kann zu den Entscheidungen der Volksvertretung - sie bestätigend oder aber verwerfend -, haben auch die Beschlüsse der Volksvertretung (der abgeleiteten Staatsgewalt) die demokratische Legitimität. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen können "ihren sozialen Charakter nur dadurch erhalten, daß sie in demokratischen Einrichtungen sich als ein **Gesamtwille** aus dem wirklichen Zusammenwirken der gleichen menschlichen Einzelwillen ergeben" (GA 24, S. 207).

Zwischenergebnis: a) Die genaue (differenzierende) Betrachtung der Funktionssysteme des sozialen Organismus führt zu der Einsicht in die dominierende Bedeutung, die die Gesetzgebungen für das Gesamtsystem einnehmen. b) Die genaue (konkretisierende) Verfolgung der Frage, wie die Gesetzgebungen unter dem Postulat des "demokratischen Prinzips" zustande kommen müssen, führt zu der Antwort: Es muß die Volksgesetzgebung möglich sein, weil nur dadurch die demokratische Legitimität der Politik entsteht. Soziale Selbstbestimmung verlangt in vorderster Hinsicht für die Gestaltungen des Rechtslebens das **Initiativrecht** (des einzelnen mündigen Menschen) und das **Abstimmungsrecht** (des Volkes).

Bis an diese Stelle ist die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" begleitet von Forschungsergebnissen Rudolf Steiners - jedenfalls soweit es den jeweiligen allgemeinen Erkenntnisgesichtspunkt des Problems betrifft. Ganz genau genommen geht die Parallelität noch eine wichtige Nuance weiter.

Steiners Antwort auf die Frage: **Was ist vordringlich zu tun?** lautet: **Befreiung des Geisteslebens**. Das sagen auch wir, konkretisieren es aber denknötwendig dahingehend, daß das erste befreite soziale Terrain in dem Recht zu derjenigen freien Initiative bestehen muß, durch welche jeder mündige Mensch einen neuen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten und seine Mitmenschen dazu aufzurufen kann, "in großem Kreise - zuletzt mit allen, die den gleichen sozialen Organismus mit ihm bewohnen - zusammenzutreffen...", um auf demokratische Weise das Recht, das öffentliche Recht festzulegen" (Steiner, GA 332a, S. 93). Gelingt die Befreiung an dieser Stelle, ist das Geistesleben in dem Bereich befreit, von dem aus - in Verbindung mit dem demokratischen Abstimmungsrecht - alle weiteren Schritte der Umgestaltung ("Perestroika") sozial selbstbestimmt in Angriff genommen werden können. Das ist unsere **Antwort auf die Prioritätenfrage**.

Auf dem weiteren Weg der Begründung unserer Initiative sind wir von Rudolf Steiner nicht mehr begleitet. Wir müssen den Weg - in denknötwendigen Schritten - allein zu Ende gehen.

V. Das Projekt "Volksentscheid zum 23. Mai 89"

Wir haben bereits angedeutet, daß es mehr als verwunderlich ist, wenn wir bei Steiner keinerlei Hinweis darauf finden, daß ja durch die Weimarer Reichsverfassung der zentrale Baustein für die Dreigliederungsarchitektur bereitgestellt war und - weil es diesen wichtigen Hinweis eben nicht gibt - in der Folge von anthroposophischer Seite niemals das garantierte Initiativrecht ergriffen wurde. Um so mehr sind wir aufgerufen, das Problem vollständig zu durchdringen und zu versuchen, es zu lösen.

Der logisch nächste Schritt in diesem Versuch, die **Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89"** zu begründen, ist, die Antwort zu finden auf die Frage, *wie die "demokratische Einrichtung" konkret geartet sein muß, durch die das Gesetzesinitiativ- und -abstimmungsrecht sachgemäß zu verwirklichen sind*. Auf die historischen "Vorbilder" (Weimarer Republik, Schweiz u. a.) wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen; *sachgemäß* war und ist dieser Punkt bisher noch nirgends geregelt.

1. Das Urbild der dreistufigen Volksgesetzgebung

1.1 Der Gestaltungsvorschlag, den unsere Initiative vorlegt, ist originär. Er faßt den Begriff der Volksgesetzgebung als **dreistufigen sozialen Prozeß**.

Dieser nimmt seinen Ausgang mit der "Gesetzesinitiative"; jeder mündige Mensch soll die Initiative ergreifen, d. h. einen Gesetzesantrag stellen können. Da es sich bei einem solchen Antrag ja nicht nur um eine freie Meinungsäußerung handelt, sondern um den Vorschlag, durch demokratischen Beschluß eine neue Regelung für das soziale Leben verbindlich zu machen, kann natürlich nicht schon der Vorschlag eines Einzelnen den Entscheidungsakt bewirken. Es muß ein "sozial 'vernünftiges' Maß" von Zustimmung erreicht sein. Wir haben dieses "Maß" mit (mindestens) 50 000 Zustimmungen zur Initiative festgelegt. Erreicht eine Initiative dieses Mindestmaß, kann sie ihren Antrag der Volksvertretung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung einreichen. Zugleich muß das Anliegen der Initiative in den Massenmedien authentisch veröffentlicht werden.

Lehnt die Volksvertretung den Antrag der Initiative ab, kann sie die zweite Stufe einleiten: das **Volksbegehren**. Jetzt muß erkundet werden, ob das Anliegen bei den Stimmberechtigten soviel Widerhall findet, daß man - wieder nach einer Vorstellung vom "sozial 'vernünftigen' Maß" - sagen kann: Über diesen Gesetzentwurf will der Gemeinwille das Urteil fällen. Wir schlagen dafür die Mindestzustimmung von 1 Million Stimmberechtigten vor. Erreicht ein Volksbegehren dieses Maß, kommt es - frühestens nach einem halben Jahr - zum Volksentscheid. Bis zum Zeitpunkt der Abstimmung sollen dann die Medien - nach einer durch Gesetz genauer zu bestimmenden Regelung - verpflichtet sein, die Erörterung des Für-und-Wider-den-Antrag gleichberechtigt zu veröffentlichen.

Außer diesem gesetzlich geregelten Informations- und Diskussionsprozeß wird sich natürlich in vielfältigen Formen um ein Volksbegehren eine bunte "politische Kultur" entfalten, die nicht mehr bloß - wie so viel "nur" kulturelles Geschehen - dekorativen Charakter hat. Die politische Kultur, die im Zusammenhang der Volksgesetzgebung aufblüht, hat "Gewicht" in der Waagschale des sozialen Lebens, weil ja immer die verbindliche demokratische Entscheidung der Anlaß ist, der die kulturelle Aktivität provoziert. Diese Kultur ist entscheidungs-relevant.

Die dritte Stufe der Volksgesetzgebungsordnung ist dann die **Abstimmung** selbst. Die beiden ersten Stufen haben sich im wesentlichen entfaltet in der Sphäre des freien Geisteslebens (mit dem Übergang ins Rechtsleben, wo der Antrag der Initiative zunächst einmal im Parlament landet). Mit der dritten Stufe betreten wir recht eigentlich den Boden des staatlich-politischen Bereiches. Die Funktion des originären Rechtslebens erscheint in der Bildung des Gemeinwillens, im Entscheidungsakt. Und wieder geht es um die Bestimmung des "sozial 'vernünftigen' Maßes", also um den quantitativen Ausdruck des qualitativen Vorgangs: Verbindlich soll sein, was die Majorität der abgegebenen Stimmen beschließt.

Mit dieser Konzeption der dreistufigen Volksgesetzgebung hat die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" alle wesentlichen Kriterien zusammengefügt, die für den zentralsten und wirkungsvollsten Prozeß unter allen sozialen Gestaltungen unabdingbar sind. Eine dergestalt in sich selbst dreiegliederte "Bildung" über die Schritte "Initiative", "Begehren" und "Entscheid" durchmißt den anthropologischen Dreischritt von *Denken, Fühlen und Wollen* und vermittelt diese Strukturierung an die Gesellschaft. Sie verleiht somit dem sozialen Ganzen erst das Menschenbild der Vollbürgerschaft:

- In der **Initiative** macht eine Rechtsidee überwiegend ihre *konzeptionelle Phase (Denken)* durch. Initiativen entwickeln sich aus Einzelgruppen, also aus der individuellen, ja geradezu privaten Sphäre eines mehr oder weniger blühenden geistigen Lebens der Gesellschaft heraus. Die Initiative stellt daher immer "nur" einen Vorschlag dem Ganzen gegenüber dar, das Bestimmungsrecht übt die Gesamtheit aus.
- Auf der Stufe des **Begehrens** soll durch einen noch freilassenden Appell an die Bürgerschaft die Notwendigkeit der Anliegen *erfühlt* werden. Hier tritt besonders in Erscheinung, daß ein soziales Urteil aus dem Innern des gesellschaftlichen Organismus zustandekommen soll darüber, ob der Gemeinwille die anstehende Frage annehmen will. In dieser Phase können Bürger - von innen ih-

rem ureigensten Impuls gehorchend, also aus echtem freiem Willen und aus Einsicht - einen individuellen Beitritt zu den zustande gekommenen Initiativen vollziehen wie auch verweigern.

- Der eigentliche **Volksentscheid** ist schließlich diejenige Stufe, in der die Gesamtbürgerschaft hauptsächlich in ihrem *Wollen* angesprochen wird, wo aber auch das Gewicht der Verantwortung für den Einzelnen besonders spürbar wird.

Die dreistufige Volksgesetzgebung, wie unsere Initiative sie konzipierte, würde die Gesellschaft nachhaltig vom Gerangel der Gruppeninteressen um ihren Einfluß auf die Gesetzgebung befreien. Sie ist - auf die sachgemäßeste und wirksamste Art - die *"Sozialisierung der Herrschaft"*, wie Rudolf Steiner einmal das Wesen und die Aufgabe der Demokratie umschrieb (GA 330/ 331, S. 45). Diese Demokratie öffnet zugleich die Quellen der *Kreativität*, die im gesamten Volk schlummert, und führt sie dem sozialen Organismus als harmonisierenden Energiestrom zu. Um wieviel größer ist die Chance, daß *"soziale Vernunft"* die Entwicklung prägt und trägt, wenn die recht-schaffenden Fähigkeiten eines jeden aufgerufen sind, als wenn nur die wenigen Volksvertreter - umlagert von den Heerscharen der Lobbyisten - das bestimmende Wort zu sagen haben!

Schließlich ist der dreistufige plebiszitäre Prozeß in keiner Phase auf Akklamation, sondern immer auf *individuelle Beitritte* abgestellt. Dieser Prozeß appelliert in keiner Phase an bloße Emotionen, sondern stellt die politische Entscheidung auf das überschaubare Feld einer rationalen Einzelentscheidung. Der dreistufige plebiszitäre Prozeß ist kein Abruf unreflektierter Meinungen oder Launen (wie bei der Demoskopie), sondern fordert zu einem sozialen Gestaltungsprozeß heraus, der - wie kein anderer gesellschaftlicher Vorgang - die Chance eröffnet, aus größtmöglicher Übersicht über die Zusammenhänge eines Problems die im Sinne des Gemeinwohls objektiv beste Lösung zu wählen.

1.2 Die Erkenntnisse a) der schlüsselhaften Bedeutung des Rechtslebens, b) der Notwendigkeit des Initiativ- und Abstimmungsrechtes für die demokratische Legitimation der Politik und c) des Bildes der unabdingbaren Kriterien einer sachgemäßen Regelung der Volksgesetzgebung würden noch nicht ausreichen, eine konkrete Initiative wie die hier besprochene nach anthroposophischer Methode hinreichend zu begründen. Zur *"ideellen Intuition"* [= a) und b)] und *"moralischen Phantasie"* [= c)] muß hinzukommen die *"moralische Technik"* (s. "Philosophie der Freiheit", Kap. XII).

Will man erkennen, ob eine Initiative "realistisch", d. h. "Kunst" ist (Kunst = Zur rechten Zeit am rechten Ort das Richtige tun), muß man ausgehen von der Frage, was sie erreichen will. Dann muß gefragt werden, ob die "Mittel", die sie einsetzt, alles Erforderliche in sich vereinigen, um das ins Auge gefaßte Ziel zu erreichen. Als anthroposophisch begründete Initiative wird sie auf diese Fragen Rechenschaft abzulegen haben im Lichte des Begriffes der "moralischen Technik". Rudolf Steiner meinte damit "die Fähigkeit, die Welt der Wahrnehmungen umzuformen, ohne ihren naturgesetzlichen Zusammenhang zu durchbrechen" (Phil. d. Freiheit, GA 4, S. 194). Ist die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" in diesem Sinne ein Beispiel für *die "Kunst" der "moralischen Technik"*? Was ist das Ziel des Unternehmens?

2. Was heißt "Verwirklichung der Dreigliederung"?

Über zwanzigjähriges geisteswissenschaftliches Arbeiten auf dem Felde der Dreigliederungsforschung hat uns zu den bereits angegebenen drei Hauptergebnissen geführt: a) *Die soziale Dreigliederung ist für die Menschheitsentwicklung eine Notwendigkeit*, b) *Das Rechtsleben ist die wesensgemäß dominante Funktion des sozialen Organismus*. Alle strukturellen Umgestaltungen der gesellschaftlichen Verhältnisse in Richtung Dreigliederung sind primär politische Entscheidungen (Aufgaben der Gesetzgebung). "Verwirklichung" der sozialen Dreigliederung bedeutet daher vorrangig immer, die gewünschte Entwicklung durch das entsprechende Gesetz zu ermöglichen, c) *Die Gesetzgebung steht in unserer Epoche unter dem Gebot des "demokratischen Prinzips"*. Das heißt: Die Wahrnehmung des Rechtes zur Gesetzesinitiative muß von jedem mündigen Menschen ausgehen können; das **Bestimmungsrecht** hat die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger eines Staates; verbindlich wird der **Majoritätsbeschluß**. Die demokratische Legitimation des Rechtslebens besteht nur dort, wo diese drei Elemente (individuelle Initiative, Volksentscheid, Mehrheitswille) wirksam

sind. Eine nur "parlamentarische" Demokratie entspricht dem demokratischen Prinzip nicht - weder am **Individualpol** (Initiative), noch am **Sozialpol** (Bestimmung).

Eigentlich sollte man von parlamentarischer "Demokratie" gar nicht, sondern allenfalls von "demokratischem" Parlamentarismus sprechen. Damit käme besser zum Ausdruck, daß in einem solchen Herrschaftssystem die Bürgerschaft ihre Souveränität nur in einem einzigen Moment ausübt, bei der Wahl nämlich; da **überträgt** sie die "Staatsgewalt" an die Gewählten und verzichtet damit zugleich auf die Selbstbestimmung, d. h. sie entscheidet sich für die Fremdbestimmung.

Daraus folgt: Wenn es das allgemeingültige **Grundaxiom der Dreigliederungsidee** ist, durch sie den sozialen Organismus auf die Basis des Selbstbestimmungsrechtes zu stellen, dann verweist das in erster Linie auf die **Selbstbestimmung im Rechtsleben**. Nur von hier aus kann - demokratisch legitimiert - allen weiteren Zusammenhängen des sozialen Lebens ihr spezifisches Selbstbestimmungsrecht zugesprochen werden.

Also ist **Verwirklichung der Dreigliederung** nach ihrem eigenen Prinzip nur möglich durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes, exakt: durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes; denn immer geht es zuerst um die "Feststellung eines öffentlichen Rechtes", das den Weg freimachen muß für dreigliederungsgemäßes Handeln der Gesellschaft. Und der gleichsam absolute Ausgangspunkt für jegliche Entwicklung in dieser Richtung ist - denk-notwendig, wirklichkeitslogisch - die demokratische Entscheidung über die Frage, ob die unseren sozialen Organismus bewohnenden mündigen Menschen das demokratische Selbstbestimmungsrecht überhaupt ausüben **wollen**.

Das ist die Kernfrage der Dreigliederungsalternative. Man kann sie aber nicht am "grünen Tisch", sondern nur praktisch beantworten. Was heißt das, wenn man diese Kernfrage in einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland aufwirft? Was ist die Lage in unserem Land im Hinblick auf diese Frage?

3. Die »moralische Technik« der Initiative »Volksentscheid«

Auf Bundesebene verkörpert der Bonner Staat in seiner konkreten Erscheinungsform die Idee des demokratischen Parlamentarismus. Das heißt: Angefangen beim Verfassungsrecht, dem sog. Grundgesetz, über alle Bundesgesetze bis hin zu den Verordnungen und Verwaltungsakten hat kein Zipfel des bundesdeutschen Rechtslebens bisher die "Weihe" der demokratischen Legitimation. Weder ging auch nur eine einzige Gesetzesidee "vom Volke aus", noch wurde die "Staatsgewalt" jemals über die "Wahlen" hinaus auch "in Abstimmungen ausgeübt" - obwohl doch das Grundgesetz der Republik in seinem Artikel 20 beides normativ vorsieht: das Initiativ- und das Bestimmungsrecht ("Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" [Initiativrecht]. "Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt" [Bestimmungsrecht]).

Kommt man nun auf dem Hintergrund dieser Gegebenheiten bei der Wahrnehmung der Bewußtseinstatsachen zu dem Schluß, daß vermutlich die Mehrheit der Menschen hierzulande inzwischen das auch real will ergreifen können, was die Verfassung bereits formal vorsieht - mit anderen Worten: daß jetzt der allgemeine Wille erwacht sein könnte, mit der Entfaltung der Dreigliederung des sozialen Organismus aus ihrer Mitte zu beginnen -, dann stellt sich die Frage konkret: Wie kann das, was man vermutet, praktisch beantwortet werden?

Das Bedenken dieser Frage hat uns zu der konkreten Ausformung der Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" geführt. Wir haben ihr in allen ihren Aspekten einen solchen Charakter zu geben versucht, daß sie als Handlungsmethode ein Beispiel ist für diejenige Vorgehensweise, die Rudolf Steiner mit dem Begriff der "moralischen Technik" bezeichnet hat.

Die Initiative will - bei möglichst genauer Beachtung des quasi "naturgesetzlichen Zusammenhanges" jener Wahrnehmungen, die für dieses Handlungsfeld in Betracht zu ziehen sind - dokumentieren, wie die Mehrheit der erwachsenen Einwohner der Bundesrepublik über einen Vorschlag entscheidet, den die Initiative im Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung vorlegt, damit - das Mehrheitsvotum für den Vorschlag

unterstellt - die bisherigen Verhältnisse im Sinne des Notwendigen "umgeformt" werden können. Zu dieser Frage die Antwort des Gemeinwillens zu erkunden: das ist das Ziel unserer Initiative.

Indem sich die Initiative die Aufgabe gestellt hat, diese Frage in Gestalt eines **Stimmbriefes** an alle ca. 44 Millionen Stimmberechtigten der Bundesrepublik heranzutragen und so einem jeden die Gelegenheit zu seinem Votum zu geben, ist sie **der erste Versuch, den Dreigliederungsimpuls über das Theoretisieren hinauszubringen und zu einem gesamtgesellschaftlichen Bewußtseinsereignis zu machen.**

Im Verlaufe dieses Ereignisses werden alle Grundfragen der Dreigliederungsidee in unzähligen Gesprächen, Publikationen, Sendungen in Radio und Fernsehen und Veranstaltungen aller Art zur öffentlichen Erörterung kommen. Fragen, wie sie auch hier aufgeworfen wurden, und Fragen, die noch viele andere Zusammenhänge berühren - wie z. B. geschichtliche Entwicklungslinien, die wir hier nur streifen können -, werden durch diese Initiative in wachsender Breite aufgerollt, in Schulen und Universitäten bearbeitet, in Wohnstuben und an Stammtischen diskutiert.

Hat dieser alle Staatsbürger einbeziehende geistig-politische Prozeß die Auskunft schließlich erbracht und lautet diese Auskunft: die Majorität **will** die sachgemäße Realisierung des demokratischen Prinzips - werden, so darf man fragen, die heute noch ausschließlich entscheidungsbefugten parlamentarischen Organe sich auch dann noch weigern, formalrechtlich zu beschließen, was ja schon das Grundgesetz (s. Art. 20 Abs. 2) gebietet?

Wenn die Erkundung durch die selbstorganisierte Abstimmung zu der erwarteten sozialen **Willensbildung** führt, wird sich - so nehmen wir an - keine parteienstaatliche Instanz diesem Willen verschließen. Davon gehen wir aus. Es wird sich schon zeigen, ob es richtig war, das zu unterstellen. Für die Initiative gilt: Wenn sich die Bürgerschaft der Bundesrepublik in der Frage, die mit dem Stimmbrief auf den Tisch kommt, als **Willensgemeinschaft** konstituiert, dann wird geschehen, was gewollt ist.

Geschähe dies nicht: die Willensgemeinschaft würde sicher die richtige Antwort erteilen, um sich Respekt zu verschaffen. **Auch die Machtfrage ist am Ende des Jahrhunderts in unseren Weltregionen "nur" noch eine Bewußtseinsfrage.** Was die Menschen wirklich wollen, kann ihnen niemand mehr verweigern, wenn es ihnen gelingt, die adäquaten "demokratischen Einrichtungen" zu kreieren, um ihre "gleichen Einzelwillen" zu einem "Gesamtwillen" zu vereinigen (Steiner, GA 24, S. 207).

"Das moralische Handeln setzt neben dem moralischen Ideenvermögen und der moralischen Phantasie die Fähigkeit voraus, die Welt der Wahrnehmungen umzuformen, ohne ihren (natur)gesetzlichen Zusammenhang zu durchbrechen" - so charakterisiert Rudolf Steiner "die Fähigkeit der **moralischen Technik**" (Phil. d. Freiheit a. a. 0.). Mit anderen Worten - und auf das Handeln auf sozialem bzw. geschichtlichem Felde bezogen - heißt das: Realistisch ist jene Tat, die an das Vorgegebene so anknüpft, daß der im Vorgegebenen bereits veranlagte nächste Entwicklungsschritt möglich wird. "Moralische Technik" ist - so gesehen - *sachkundige soziale Geburtshilfe*.

Aus dem Bewußtsein dieser Methodik hat die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" ihre Gestalt gewonnen. Sorgfältig wurden jene Phänomene erkundet, die aus der Dreigliederungsidee für die mit dieser Idee verbundenen Transformationsnotwendigkeiten in Betracht kommen.

Einerseits führte langjähriges Beobachten des öffentlichen Lebens zu dem Ergebnis: Es ist aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen im zwanzigsten Jahrhundert und insbesondere aus dem Erleben der Nachkriegszeit zwar noch nicht dahin gekommen, daß "in die menschlichen Seelen wenigstens die **instinktive** Erkenntnis von der Dreigliederung des sozialen Organismus eingezogen" wäre (Steiner, Die Kernpunkte...GA 23, S. 61); das Empfinden für die totale Umwandlung der sozialen Verhältnisse im Sinne der Notwendigkeiten, wie sie von der Dreigliederungsidee beschrieben werden, ist auch heute erst bei wenigen Menschen vorhanden.

Aber - und das ist entscheidend - weit verbreitet hat sich inzwischen das Gefühl und der Wille, die "öffentlichen Angelegenheiten", die Politik, das Rechtsleben nicht nur und nicht mit dem letzten Wort den Volksvertretungen allein zu überlassen. Weithin wird es schon längst als eine pure Selbst-

verständlichkeit empfunden, daß - wie man oft sagt - "die Betroffenen" an den Entscheidungen der Politik beteiligt sein müssen: Die "Richtlinienkompetenz" der Exekutive mag beim "Kanzler", diejenige der Legislative kann in der Demokratie dem Wesen der Sache nach in letzter Instanz nur bei der Gesamtbürgerschaft liegen.

Das ist das *Phänomen des geschichtlich erwachenden Souveränitätsbewußtseins*, das sich in vielfältigsten Formen immer deutlicher artikuliert (Bewegung der Bürgerinitiativen, Friedensbewegung, Ökologiebewegung, Frauenbewegung, Demonstrationen, Unterschriftenkampagnen usw. usf.). Es zeigt, daß der **Demokratie-Impuls** diejenige Lebenskraft ist, aus der es jetzt zum **ersten Akt in der historischen Konstitution der Dreigliederung des sozialen Organismus** kommen könnte: zur **Konstitution des Gemeinwillens** als des Souveräns in der Sphäre des Rechtslebens.

Diese Wahrnehmung berechtigte uns 1983 zur der Feststellung: **Es ist an der Zeit**, die entsprechende Initiative vorzubereiten und damit den Demokratiedanken dergestalt zu plastizieren, daß er konsequent der Funktion entspricht, die **das demokratische Prinzip** im Zusammenhang der Dreigliederungsidee einnimmt. Wir wollten durch eine konkrete Erkundung Auskunft erhalten, ob die verbreitete "instinktive Erkenntnis" von der Notwendigkeit dieses Prinzips zu einer die Verhältnisse "umformenden" sozialen Willensbildung durchstoßen würde.

Das zweite problembezogene Wahrnehmungsfeld war durch die Frage zu umschreiben, wie dieses zunächst rein ideell und aus Bewußtseinstatsachen bestimmte Element mit den historisch und strukturell **vorgegebenen** Rechtstatbeständen so verknüpft werden könnte, daß es deren "(natur)gesetzlichem Zusammenhang" nicht widerspricht, sondern an denselben so anschließt, daß die erforderliche "Umformung" wie eine organische Weiterentwicklung, eine Metamorphose, erscheinen würde. Dieses Wahrnehmungsfeld war - mußte sein - **die verfassungsrechtliche Lage** der Bundesrepublik Deutschland und der symptomatologische Blick auf die für unsere Fragestellung relevanten **Aspekte der neueren Geschichte**.

Es war zu erkunden: Wo können wir mit dem neuen Element - der dreistufigen Volksgesetzgebung - innerhalb des Begriffsganzen des Grundgesetzes logisch anknüpfen? Wie können wir es diesem Zusammenhang organisch einfügen? Und stehen wir im Verlaufe der deutschen Geschichte erstmals an diesem Punkt der sozialen Evolution oder gibt es Vorgänge in dieser Hinsicht?

Während dieser Erkundungsreise "entdeckten" wir auch Fakten und Zusammenhänge, die so, wie wir sie nach unserer Forschungsmethode wahrnehmen und begrifflich bestimmen **mußten**, zuvor noch niemals gesichtet wurden. In der Zusammenschau aller einschlägigen Phänomene ergab sich das Bild, das nun auch in dieser Hinsicht in den Stimmbrief "hineinkomprimiert", verdichtet ist. Und es ergab sich für die Initiative eine logische Vorgehensweise in drei Schritten.

Mit dem **ersten Schritt** richtete der Initiativkreis den Vorschlag zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung - mit entsprechender Begründung - in Form einer **Petition an den Deutschen Bundestag**. Dieser befaßte sich provokativ oberflächlich damit - und lehnte ab (was zu erwarten war). Zugleich begannen wir die Öffentlichkeitsarbeit, verbunden mit einer Unterschriftensammlung zur Unterstützung der Petition. Im Laufe der Monate stellten sich die ersten 100 000 Zustimmungserklärungen ein.

Nach der Ablehnung (am 4. 10. 84) bereiteten wir den **zweiten Schritt** vor. Wieder wählten wir die Form einer Petition an den Bundestag; jetzt aber war der Antrag ein anderer: Nicht mehr die Volksvertretung wurde aufgefordert, das vorgeschlagene Gesetz zur Regelung des Initiativ- und Abstimmungsrechtes geschäftsordnungsmäßig zu beschließen, sondern gefordert wurde, den Weg zu ebnen, damit **die Stimmberechtigten selbst** in einem verbindlichen Volksentscheid ihren Willen bekunden können: Soll das demokratische Prinzip gemäß dem von der Initiative unterbreiteten Vorschlag verwirklicht werden, oder will die Mehrheit weiterhin die "demokratisch legitimierte" Fremdbestimmung durch das parlamentarische System?

Jetzt kam auch die **Dimension der Geschichte** ins Spiel: Wir richteten diesen Antrag auf den 23. Mai 1989 aus und lenkten damit - bevor von irgendeiner anderen Seite auf dieses Ereignis hinge-

wiesen wurde - die Aufmerksamkeit auf die Geburtsstunde unseres Gemeinwesens (und zugleich auch auf seine Genesis und seine Vor-Geschichte). Denn inzwischen hatten wir "entdeckt", daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der rote Faden, **das Grundmotiv der deutschen Geschichte, die Auseinandersetzung mit dem Demokratieproblem** ist, und der Verlauf dieser Geschichte nichts anderes offenbart als Fortschritte und Rückschläge in der Auseinandersetzung mit diesem Problem.

Dabei heben sich bisher drei "Anläufe" zur Lösung dieser Frage besonders hervor. Sie sind mit den Daten 1848/49, 1918/19 und 1948/49 verbunden und hängen in einer bestimmten Weise mit einer Reihe anderer Tatsachen, zusammen, die - von drei Ausnahmen abgesehen: 1832/33, 1932/33 und 1953 - jeweils auch am Ende eines Jahrzehnts (1869, 1879, 1889, 1939, 1958/59, 1968/69) in Erscheinung treten.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die einzelnen Phänomene zu beschreiben, die sich wie Glieder einer Kette so aneinanderreihen, daß man geradezu gezwungen ist, davon zu sprechen, daß **der zentrale Punkt der deutschen Geschichte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ringen um die richtige Form der Demokratie** ist. Die Andeutungen mögen genügen für die Begründung des Entschlusses, den nächsten Schritt unserer Initiative als ein nun **bewußt** hinzuzufügendes Glied an dieser Kette zu konzipieren.

Es ergab sich die Intuition, den 40. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes, also den 40. "Geburtstag" der Bundesrepublik, zum Brennpunkt zu machen, um nun - aufgefordert durch den Anlaß des Jubiläums - in der weiteren öffentlichen Bearbeitung des Themas den gesamten geschichtlichen Kontext aufzuarbeiten und dabei deutlich zu machen, warum sich die deutsche Geschichte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts als ein Weg der immer tieferen Verstrickung in Schuld und Versagen zeigt.

Bei der Übergabe der Petition am 23. Mai 87 konnten dem Deutschen Bundestag bereits an die 1 Million Zustimmungserklärungen signalisiert werden. Aber - wie wiederum nicht anders zu erwarten - auch davon ließen sich die Parteien nicht zu einer Änderung ihrer Haltung bewegen. Sie wollten die Klärung der Angelegenheit durch Volksentscheid nicht zulassen (Beschluß vom 5. 5. 88).

Doch clever genug war man schon, den "Jubiläums"-Aspekt - abgekoppelt vom inhaltlichen Zentralmotiv der zweiten Petition (Nach 40 Jahren Bundesrepublik: Demokratie verwirklichen) - aufzugreifen und ihn "einzuspannen" in eine Regierungsaktion staatstragender Selbstbeweihräucherung: "40 Jahre BRD - 40 Jahre Frieden und Freiheit" heißt jetzt die Parole, unter der das "offizielle Bonn" **seine** "zentralen Veranstaltungen" (am 24. 5. "Festakt der Verfassungsorgane" und am 23. 9. ein "Bundesfest" auf den Rheinauen zu Bonn) im Gedenkjahr abhalten wird.

Unsere Antwort auf diese (Un)-Tat war der Entschluß, den **dritten Schritt** zu wagen: **die selbstorganisierte Abstimmung "Volksentscheid zum 23. Mai 89"**.

Damit werden nun alle stimmberechtigten bundesdeutschen Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit erhalten, ihr Votum über den Vorschlag der Initiative in die Waagschale zu werfen. Der Charakter des Unternehmens ist so gewählt, daß jeder Mensch, der das Richtige dieses Impulses erkennt, sich nicht nur am Votum, sondern an der Initiative, d. h. am Geistesleben des Abstimmungsprozesses; aktiv beteiligen kann. Es ist zum Gelingen auch nötig, daß alle engagierten Demokraten den ihnen möglichen tätigen Beitrag leisten; denn das Einmalige, daß der Stimmbrief in die Hände der 44 Millionen Stimmberechtigten gelangen soll, ist kein leichtes Unterfangen. Aber genau darin besteht Sinn und Aufgabe des Projekts. Und sicher ist es fast jedem möglich, eine gewisse Anzahl der Stimmbriefe an Mitmenschen weiterzugeben.

Um es mit einer Durchschnittsrechnung zu verdeutlichen: Wenn sich in den nächsten Wochen ca. 50 000 zur Mithilfe bereite Demokraten mit dem **Bundesabstimmungsbüro** (8991 Achberg, Tel. 08380-500) koordinieren und an ihrem Ort je 1000 Stimmbriefe gezielt weiterreichen, werden wir die flächendeckende Verbreitung zustandebringen. Erst damit hat dann die Erkundung real stattgefunden. Dann wird sich zeigen, wie das Zeitbewußtsein auf die Frage reagiert, und wir werden erfahren, ob in diesem Land der erste - denknotwendig wichtigste - Schritt im Prozeß der Realisierung

der Dreigliederung des sozialen Organismus getan werden kann und getan werden wird. Inzwischen sind bereits 10 000 Menschen in der Bundesrepublik für dieses Ziel tätig. Sie alle freuen sich über jeden Neu-Hinzukommenden. - Wie diese Arbeit im einzelnen sich vollzieht, das beschreibt - nach dem jeweils neuesten Stand der Entwicklung - ein "**Aktionsblatt**", das - wie die Stimmbriefe und alles weitere Informationsmaterial - beim Bundesabstimmungsbüro angefordert werden kann. Hier wird auch berichtet über größere und kleinere Veranstaltungen aller Art und über die verfügbaren Publikationen zur Vertiefung des Verständnisses der Initiative und ihres Anliegens.

VI. Eine neue "Prüfung der Menschenseele"

1917 wandte sich Rudolf Steiner mit zwei Memoranden an den österreichischen bzw. den deutschen Kaiser. Seine damit verbundene Hoffnung war, daß diese beiden Monarchen als die damaligen Souveräne die in den Memoranden erstmals dargestellte Dreigliederungsidee als das mitteleuropäische Friedensangebot verkünden, damit den Weltkrieg beenden und zugleich den Weg freimachen würden für den historisch fälligen Souveränitätswechsel (von der Monarchie zur demokratisch-liberal-sozialistischen Dreigliederung). Man mag bezweifeln, ob es auch nur im geringsten realistische Erwartungen geben konnte, daß "Ihre Kaiserlichen Hoheiten" (bzw. deren Umgebung) einer solchen Anregung überhaupt folgen konnten oder wollten. Steiner versuchte es. Der Versuch mißlang.

Dann brach die alte Ordnung Ende 1918 in sich zusammen. Der *Souveränitätswechsel* fand statt: Die Souveränität des Volkes, das demokratische Prinzip, trat an die Stelle des monarchischen. Eine tiefe historische Zäsur, eine Zeitenwende: ein Jahrtausende herrschendes Prinzip mußte einem neuen Platz machen.

Jetzt wandte sich Rudolf Steiner an den neuen Souverän, das Volk. Er ging mit der Dreigliederungsidee an die Öffentlichkeit. Aber es war noch viel schwieriger, ans Ohr des neuen Souveräns zu dringen als an dasjenige des alten (weil es natürlich von Natur aus schwieriger ist, Millionen Menschen anzusprechen als einen einzigen). Steiner und seine Mitarbeiter versuchten gewiß alles in ihren Kräften Liegende. Aber sie waren natürlich auch - wie Rudolf Steiner selbst - Kinder ihrer Zeit, und sie hatten nicht Monate oder gar Jahre, um sich kundig zu machen, wie man nun in der den neuen Formen angemessenen Art mit dem Dreigliederungsanliegen umzugehen hatte. Was blieb anderes übrig, als das zu tun, was man konnte: Vorträge halten, Schriften verbreiten.

Nur einmal - soweit bisher bekannt - dachte Steiner daran, den Schritt vom bloßen Agieren im Geistesleben zur eigentlichen politischen Tat zu erwägen: "Das Richtige wäre, im Sinne der Dreigliederung konsequent gedacht, an den Wahlen sich zu beteiligen" (gemeint war: beteiligen mit eigenen Kandidaten, also quasi eine Dreigliederungs-Partei ins Feld zu führen. Das war am 20. 3. 1920. Unveröffentlichtes Manuskript im Goetheanum-Archiv, S. 37, Studienabend des Bundes für Dreigliederung). Zu dieser Tat kam es nicht. Sie wäre im übrigen auch nicht die optimale gewesen; denn - wir wiesen bereits darauf hin - die Weimarer Verfassung, seit August 1919 in Kraft, bot ja ein der Dreigliederung sehr viel angemesseneres Element der politischen Aktion an: das Instrument der Volksgesetzgebung, das Volksbegehren zum Volksentscheid.

Warum Rudolf Steiner diese Möglichkeit - soweit wir bisher wissen - nie erwähnt hat, obwohl sie doch eine Denknöwendigkeit der Dreigliederung ist (schon von der theoretischen Seite her betrachtet), darüber kann man nur spekulieren. Aber zu spekulieren liegt nicht im Wesen der anthroposophischen Arbeitsweise. Bleibt also nur die Feststellung: Steiner richtet seine Aufmerksamkeit weder theoretisch noch praktisch auf diesen *Kernpunkt der "Kernpunkte"*.

Seinen Versuch, die Dreigliederungsidee während eines knappen Vierteljahres - verschwindend kurz - in der Öffentlichkeit zu erläutern, verstand er selbst als "eine Prüfung, ob der Michael-Gedanke schon so stark ist, daß gefühlt werden kann, wie ein solcher Impuls unmittelbar aus den zeitgestaltenden Kräften herausquillt. Es war eine Prüfung der Menschenseele, ob der Michael-Gedanke in einer Anzahl von Menschen stark genug ist. Nun", so resümiert er am Ostermontag (2. April) des Jahres 1923 in Dornach, "die Prüfung hat ein negatives Resultat ergeben. Der Michael-Ge-

danke ist noch nicht stark genug in auch nur einer kleinen Anzahl von Menschen, um wirklich seine ganze zeitgestaltende Kraft und Kräftigkeit empfinden zu können." Und einen Grund für dieses "negative Resultat" läßt Rudolf Steiner anklingen, wenn er über die besondere Art der Passivität der Anthroposophen klagt; daß sie "wohl ihre betrachtenden Seelenkräfte hinwenden zu dem, was sich abspielt, daß aber die Aktivität der eigenen Seele nicht verbunden wird mit demjenigen, was als ein Impuls durch die Zeit geht" (GA 223/229, S. 50 f.).

Hat sich das, bezogen auf den "Dreigliederungsimpuls im sozialen Leben" (a. a. 0.), seither geändert? Eine neue "Prüfung der Menschenseele" steht an. Anders angepackt als damals, gründlich, jahrelang gründlich vorbereitet und so konzipiert, daß die Frage, der "Michael-Gedanke", an das Ohr eines jeden mündigen Menschen in diesem Lande dringen wird. Und wir glauben daran, daß jetzt auch viele Anthroposophen nicht nur ihre (vielleicht sogar auch noch skeptisch) "betrachtenden Seelenkräfte" dem zuwenden, was sich nun in den nächsten Wochen und Monate hierzulande "abspielen" wird, sondern daß sie "die Aktivität der eigenen Seele verbinden mit demjenigen, was als ein Impuls durch die Zeit geht." Es ist dieses Mal der Impuls der direkten Demokratie, nicht "Dreigliederung **total**", sondern "Dreigliederung **zentral**".

Jahrzehntlang ist man mit diesem Teil der Geisteswissenschaft entweder nur theoretisch umgegangen - was gewiß auch seine Berechtigung hatte und hat, und vieles wurde dabei zum besseren Verständnis der Sache zu Tage gefördert - oder man hat die Dreigliederungsidee herangezogen, um auf der Ebene von Lebens- und/oder Arbeitsgemeinschaften (Unternehmen, Institutionen etc.) die Verhältnisse danach einzurichten. Auch dabei haben sicher viele Menschen mancherlei zu ihrem Besten gelernt. Aber auf dem Feld, auf das sich diese Idee nun ja wohl unbestritten originär - d. h. auch so, wie Rudolf Steiner sie in das Zeitgeschehen hineingestellt hat - bezieht und das (wohl auch unbestritten) das schicksalsentscheidende Gebiet unserer Zeit ist, das politische nämlich, *das Gebiet des "öffentlichen Rechts"*: auf diesem Gebiet geschah bisher - nichts.

Das hatte sicher seine Ursache auch darin, daß schon die Forschung über die Bedeutung dieses Gebietes im Ideenzusammenhang der sozialen Dreigliederung bisher nur äußerst dürftige Ergebnisse hervorbrachte*. Unendlich Kluges wurde ausgedacht, nach welchen "wesensgemäßen Rechtsvorstellungen" **man** die Eigentumsfrage, die Arbeitsfrage, die Schulfrage, die Heilmittelfrage, die Bodenfrage, die Geldfrage usw. usf. regeln müßte. **Man** müßte, müßte, müßte ... Und man dachte - was die Verwirklichung all dieser gutgemeinten Vorschläge betrifft - an was eigentlich? Man konnte überhaupt nur daran glauben, daß Parlamentsmehrheiten eines schönen Tages erleuchtet würden und das beschließen, was da von anthroposophischer Seite jedenfalls der Richtung nach so glänzend "vor-gedacht" ist. Die Frage, ob solche Beschlüsse, so man überhaupt daran glaubte und nicht a priori völlig ratlos war, damit schon demokratisch legitimiert seien - was nach dem Demokratieverständnis des Dreigliederungskonzeptes gewiß unabdingbar ist -, diese Frage ist bisher überhaupt nirgends ernsthaft aufgeworfen worden. Und doch ist sie die **Grundfrage**, die Schlüsselfrage.

Nein, es ist der Sache nach nicht akzeptabel, die notwendige Neugestaltung des sozialen Lebens vom Parteienstaat zu erwarten, - und es ist obendrein die pure Illusion. **Wir kommen nicht weiter, wenn wir uns nicht entschliessen, selbst die aktive Verantwortung für die Entwicklung zu übernehmen.** Das ist der Gedanke und der Impuls, der durch die Zeit geht - vom Atlantik bis zum Ural. Und in unserem Land ist alles bestens vorbereitet, konkret zu erkunden, ob der Michael-Gedanke inzwischen, ein volles Menschenalter nach 1919 bei einer genügend großen Anzahl von Menschen stark genug ist, "um wirklich seine ganze zeitgestaltende Kraft und Kräftigkeit empfinden zu können."

* Zum Beispiel: *Lex Bos*, Was ist Dreigliederung? Dornach 1984, S. 23. Auch das vielbeachtete Buch von *Dieter Brüll*, Der anthroposophische Sozialimpuls, Schaffhausen 1984, berührt auf 300 Seiten das, was wir den "Kern der 'Kernpunkte'" nennen, so gut wie nicht. Gleiches gilt in dieser Hinsicht für die ältere Dreigliederungsliteratur (von *Roman Boos*, *Karl Heyer* und *Hans E. Lauer*) aber auch für *Th. Beltle*, Die menschenwürdige Gesellschaft, Frankfurt 1974, St. Leber, Selbstverwirklichung - Mündigkeit - Sozialität, Stuttgart 1978; *Heinz Kloss*, Selbstverwaltung und die Dreigliederung des sozialen Organismus, Frankfurt 1983, *Chr. Lindau*, Soziale Dreigliederung, Stuttgart 1983; *H.G. Schweppenhäuser*, Das soziale Rätsel, Dornach 1985; *B. Hardorp*, Anthroposophie und Dreigliederung, Stuttgart 1986; *Chr. Strawe*, Marxismus und Anthroposophie, Stuttgart 1986 - Ist das so, weil wir ein Randproblem irrtümlich als zentral ansehen oder weil die Dreigliederungsforschung bisher an der **Kern-Frage** vorbeiging?

Wird die Prüfung jetzt ein **positives** Resultat ergeben? Dann werden wir an einem 23. Mai der nächsten Jahre Grund haben zur "Feier". Und dann werden wir vielleicht auch erleben können, daß es möglich ist, "die Menschenseelen für neue Aufgangskräfte mit den urgestaltenden Weltenkräften zu verbinden durch ein solch Inspirierendes wie eine Michael-Festlichkeit", und dann "aus den Tiefen des esoterischen Lebens heraus" die wahre, zeitgemäße **perestroika**, die Dreigliederung des sozialen Organismus erblühen kann - Schritt für Schritt. Vom Ende des Jahrtausends trennt uns nur noch ein gutes Jahrzehnt! Sollte da nicht etwas ganz Besonderes geschehen...?

© Wilfried Heidt, Achberg 1988

Anhang

Das Doppelgesicht des Politik-Begriffes bei Rudolf Steiner oder: Was ist die "wirkliche Politik"?

"Die (Anthroposophische) Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. **Die Politik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend**" (aus § 4 der Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft, formuliert von Rudolf Steiner, beschlossen durch die Gründungsversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft Ende am 28. Dezember 1923).

Aus einem (unveröffentlichten) Protokoll einer Besprechung vom 25. Jan. 1919 in Dornach; Gesprächsteilnehmer waren *Rudolf Steiner, Emil Molt, Roman Boos, Hans Kühn* (Archiv der Rud. Steiner-Nachlaßverwaltung): Molt regt die Gründung eines Bundes an, wo Dr. Steiner auftreten könnte. Steiner: "Ein Rückhalt müßte schon da sein." Molt: "Die Anthroposophische Gesellschaft ist dazu nicht geeignet. Sie soll sich ja nicht mit Politik befassen." Steiner: "Wieso, wer sagt das?" Kühn, Molt, Boos (unisono): "Der Statutenentwurf." Steiner: "Dieser ist ja von 1911 und außerdem durch den Krieg längst ausgelöscht. **Die Anthroposophische Gesellschaft kann sich ruhig mit Politik befassen.** Ich rede ja auch immer von Politik." Kühn, Molt, Boos: "Dr. Unger auch. Aber die Gesellschaft als solche nicht." Steiner: "Warum nicht?" Kühn, Molt, Boos: "Es könnte sich sonst ein Zustand entwickeln wie bei der politisierten Entente-Freimaurerei." Steiner: "Es wäre gut gewesen, wenn die deutsche Maurerei sich auf so große politische Pläne eingelassen hätte." Kühn: "Könnte sich die Gesellschaft als Partei betätigen?" Steiner: "Sie ist kein Verein, nur eine Gesellschaft. Der Einzelne hat volle Freiheit. Man braucht für eine Partei nicht diesen Namen (Anthropos. Gesellschaft) zu wählen. Es müßten auch Nicht-Anthroposophen als Angehörige aufgenommen werden."

In seinem Vortrag vom 6. Oktober 1918 (GA 184, S. 256 f.) weist Rudolf Steiner auf die Notwendigkeit hin, das, "was aus der Geisteswissenschaft folgt in alle geistigen Kulturzweige einzuführen." Er nennt dann eine Reihe dieser Zweige und hebt besonders die "Politik" hervor: "Ja, ja, wahrhaftig, auch dieses sonderbare Gebilde! In all das müßte eingeführt werden von denjenigen, welche die Zeit verstehen, das, was aus der Geisteswissenschaft folgt."

"Das Richtige wäre - im Sinne der Dreigliederung konsequent gedacht - an den Wahlen sich zu beteiligen, so viele wählen zu lassen als gewählt werden können, ins Parlament einzutreten und Obstruktion zu betreiben bei allen Fragen, die sich auf Geistesleben und Wirtschaftsleben beziehen. Das wäre konsequent die Dreigliederung des sozialen Organismus." (Rudolf Steiner bei einem Studienabend des Bundes für Dreigliederung am 20. 3. 1920 in Stuttgart; unveröffentlichtes Protokoll, Goetheanum-Archiv).

In der dritten Seminarbesprechung (am 2. 8. 1922) beim "Nationalökonomischen Kurs" erläutert Steiner einen anderen Gesichtspunkt des Politik-Problems, wenn er sagt, die Politik sei "der ins Geistige übertragene moderne Krieg. Dieser Krieg beruht darauf, daß man die Gegner täuscht, daß man irgendwelche Situationen herbeiführt, die ihn täuschen... Wenn man von der Politik redet, so möchte man sagen: Es müßte danach gestrebt werden, daß die Politik in allem überwunden wird, selbst in der Politik. Wir haben nämlich im Grunde genommen erst dann eine **wirkliche Politik**, wenn sich alles das, was auf politischem Felde spielt, in rechtlichen Formen abspielt. Dann haben wir aber eben den Rechtsstaat." (GA 341, S. 41 f.)

Auch die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" betrachtet die Politik "als nicht in ihren Aufgaben liegend." Sie vereinigt Anthroposophen und Nicht-Anthroposophen im gemeinsamen Bemühen, die "Politik" in der Politik dadurch zu überwinden, daß die Grundlage geschaffen wird für die "wirkliche Politik", d. h. für die reale demokratische Legitimation der Entwicklungen des Rechtsstaates durch die Einführung der **dreistufigen Volksgesetzgebung**. Sie ist das Fundament der sozialen Plastik, **die Basis des Gesamtkunstwerkes der Dreigliederung des sozialen Organismus**.